

2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 10.03.2021

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 2. Änderung zur Friedhofsordnung vom 10.03.2021 für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu

**Bütow, Dammwolde, Fincken, Karchow, Leizen und Massow**

der Kirchengemeinde Massow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1  
Inhalt der Änderung

ergänzt wird § 20 Rasengrabstätten

ergänzt wird in: Abs. 10-14

(10) Auf einigen Friedhöfen gibt es eine Rasengemeinschaftsanlage auf der sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden können. Die Ruhefrist in dieser Anlage beträgt 25 Jahre sowohl für Särge als auch Urnen

(11) Die Namensnennung ist im Preis enthalten und erfolgt hier an zentraler Stelle auf einer Stele mit Metallplatten, auf denen der Name und die Jahreszahlen des Verstorbenen genannt werden. Die Namensnennung wird über den Friedhofsträger in Auftrag gegeben und erfolgt spätestens 3 Monate nach Beisetzung.

(12) Ansonsten gelten die Bedingungen des §20. Abs. 1-3

(13) Für die Ablage von Blumen wird ein zentraler Platz eingerichtet. Nur auf diesem dürfen Blumen, Schalen und Gestecke abgelegt werden.

Inkrafttreten

- (1) Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 2. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 10.03.2021 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Massow am: 23.08.2023

	
..... (Unterschrift)	..... (Unterschrift)
<u>Zopf</u> ..... (Name in Blockschrift)	<u>Rathje</u> ..... (Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates	weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 2. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 14. September 2023